|  |
| --- |
| Eingang bei der Bezügestelle |

An das Landesamt für Finanzen

Dienststelle

Bezügestelle Besoldung

Personalbogen für Beamte auf Widerruf

zur Ermittlung der Daten für die Bezügeabrechnung

Die in diesem Personalbogen enthaltenen geschlechterspezifischen Bezeichnungen wurden aufgrund der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form verwendet; sie schließen jedoch sowohl Frauen als auch Männer ein.

***Belege bitte nicht heften, klammern oder aufkleben.***

1. Persönliche Angaben (vom Beschäftigten auszufüllen)

|  |
| --- |
| Geschäftszeichen / Personal-Nr. (Soweit bekannt): |
| Titel | Familienname | Vorname | geboren am |
| Geburtsname | Geburtsort | Staatsangehörigkeit |
| PLZ | Wohnort (bitte Hauptwohnsitz [[1]](#footnote-1) angeben) | Straße, Hausnummer |
| Telefonisch erreichbar unter (Angabe freiwillig): | E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig): |
| Beschäftigungsdienststelle (soweit noch nicht bekannt, bitte Regierungsbezirk sowie Tätigkeitsbereich angeben): |
| Rentenversicherungsnummer / Mitgliedsnummer bei berufsständischer Versorgungseinrichtung(soweit bekannt): |
| Ich beziehe[ ]  Besoldung als Soldat auf Zeit bis[ ]  Übergangsgebührnisse/ Ausgleichsbezüge bisbeim zuständigen Bundesverwaltungsamtmit dem dortigen Aktenzeichen/PK |

* 1. Erklärung zum Zahlungsverfahren:

|  |
| --- |
| Meine Bezüge sollen auf folgendes Konto [[2]](#footnote-2) überwiesen werden: |
| BIC  |
| IBAN |
| Kreditinstitut (genaue Anschrift) |
| Mir ist bekannt, dass* die Bezügestelle zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Werktag – sofern dies ein Samstag ist, vorletzten Werktag – des Monats vor dem Fälligkeitstag ganz oder teilweise zurückrufen kann, auch wenn sie dem Konto bereits gutgeschrieben sind.
* ich über meine Bezüge erst am letzten Werktag – sofern dies ein Samstag ist, vorletzten Werktag – des Monats vor dem Fälligkeitstag verfügen kann.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bezügestelle Besoldung Bezüge, die ohne Rechtsgrund, insbesondere für eine Zeit nach Wegfall des Anspruchs (z.B. nach Entlassung oder bei Beurlaubung ohne Bezüge), geleistet werden, durch Einziehung von meinem Konto wieder abbuchen lässt. |

* 1. Angaben zum Orts- und Familienzuschlag:

|  |
| --- |
| [ ]  Ich bin ledig, geschieden oder verwitwet.**Bitte Erklärung zum Hauptwohnsitz ausfüllen!** [[3]](#footnote-3) |
| [ ]  Ich bin verheiratet bzw. lebe in einer Lebenspartnerschaft. [[4]](#footnote-4) Bitte OFZ-Erklärung ausfüllen! 3 |
| [ ]  Ich bedarf aus gesundheitlichen Gründen der Hilfe einer anderen Person, die ich nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen habe.**Bitte OFZ-Erklärung und P-Erklärung ausfüllen!** 3 |
| [ ]  Ich habe ein bzw. mehrere Kind(er), für die mir oder einer anderen Person Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder Bundeskindergeldgesetz zusteht.Bitte OFZ-Erklärungausfüllen! 3 |
| [ ]  Ich habe einen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 2 nicht nur vorübergehend in meine Wohnung aufgenommen.Bitte OFZ-Erklärung und P-Erklärung ausfüllen! 3 |

* 1. Vermögensbildung

|  |
| --- |
| Die vermögenswirksame Anlage von Teilen der Bezüge und die damit verbundene Auszahlung der vermögenswirksamen Leistung des Dienstherrn |
| [ ]  wird gewünscht. Der Antrag auf vermögenswirksame Anlage bzw. eine Bescheinigung des Anlageinstitutes |
| [ ]  liegt bei. |
| [ ]  wird nachgereicht. |
| [ ]  wird nicht gewünscht. |

* 1. Lohnsteuerabzug (verpflichtende Angaben!)

|  |
| --- |
| Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wurde ab 01.01.2013 die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Im Rahmen dieses elektronischen Verfahrens werden Ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch bei der Finanzverwaltung abgerufen |
| Bitte teilen Sie hierzu folgendes mit: |
|

|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |

Meine steuerliche Identifikationsnummer lautet: |
| Bei meiner Beschäftigung handelt es sich um ein |
| [ ]  Hauptarbeitsverhältnis (Steuerklasse I bis V) |
| [ ]  Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse VI) |
| Bei der Steuerberechnung für das Nebenarbeitsverhältnis soll ein Freibetrag nach§ 39 a Abs. 1 Satz 1 Nummer 7 EStG in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ € berücksichtigt werden. [[5]](#footnote-5) |
|  |

* 1. Nachversicherung

|  |
| --- |
| Für mich wurde vom Freistaat Bayern eine Nachversicherung [[6]](#footnote-6) durchgeführt:[ ]  nein[ ]  ja |
| Wenn ja, von (bescheinigende Dienststelle)  |
| für die Zeit von bis |

* 1. Private Altersvorsorge ("Riesterrente")

|  |
| --- |
| [ ]  Für die steuerliche Förderung meiner Altersvorsorgebeiträge sind der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) jährlich die maßgeblichen Daten zu übermitteln. |
| Bitte Formblatt [[7]](#footnote-7) „Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge“ ausfüllen! |

* 1. Sonstige Angaben

|  |
| --- |
|  |
| Ich erkläre auf Dienstpflicht die Richtigkeit vorstehender Angaben einschließlich der Angaben zum beruflichen Werdegang. Ich verpflichte mich, jede Änderung, die sich gegenüber den vorstehend gemachten Angaben ergibt, der zuständigen Dienststelle des Landesamtes für Finanzen, Bezügestelle Besoldung, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.Mir ist bekannt, dass ich Bezüge zurückzahlen muss, die ich wegen unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Anzeige zu viel erhalte. |
| Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie unter [www.lff.bayern.de/ds-info](http://www.lff.bayern.de/ds-info) oder alternativ unter unserer Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770. |
|  |  |
| Datum | Unterschrift |

1. **§ 21 BMG Mehrere Wohnungen**

 (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.

 **§ 22 BMG Bestimmung der Hauptwohnung**

 (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

 (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.

 (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

 (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

 (5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung. [↑](#footnote-ref-1)
2. Bei der Überweisung der Besoldung auf ein außerhalb der Europäischen Union geführtes Konto trägt der Empfänger die
Kosten und die Gebühr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 59 der Außenwirtschaftsverordnung (Art.18 Satz 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes). [↑](#footnote-ref-2)
3. Formulare im Internet unter [www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/besoldung/#besform](https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/besoldung/#besform) oder direkt von Ihrer Personal
verwaltenden Dienststelle oder Bezügestelle. [↑](#footnote-ref-3)
4. Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes. [↑](#footnote-ref-4)
5. § 39a EStG Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (Auszug)

(1) 1Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge:

(…)

7. ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Absatz 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist.

2Voraussetzung ist, dass

 a) der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis geringer ist als der nach Satz 1 maßgebende Eingangsbetrag und

 b) in Höhe des Betrags für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis zugleich für das erste Dienstverhältnis ein Betrag ermittelt wird, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag).

(…) [↑](#footnote-ref-5)
6. Nachversichert werden gem. § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) Personen, die als Beamte oder Richterauf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften oder Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen oder Anstalten rentenversicherungsfrei waren oder von der Versicherungspflicht befreit worden sind, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (§ 184 Abs. 2 SGB VI) nicht gegeben sind. [↑](#footnote-ref-6)
7. Formulare im Internet [www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/besoldung/#besform](https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/besoldung/#besform) oder direkt von Ihrer Personal verwaltenden Dienststelle oder Bezügestelle. [↑](#footnote-ref-7)